

nicht den Abschluß eines Kaufvertrages über diese Uhr an, vielmehr tut das erst B., der die Uhr zu kaufen wünscht.

Zwang, einen Vertragsantrag anzunehmen, besteht nur dann, wenn der Gegner eine Monopolstellung einnimmt, wie z. B. die Bahn oder die Post.

2. Der Juwelier A., ein übereifriger Antisemit, hat in seinem Schaufenster einen Ring unter Preisangabe ausgestellt. Ein jüdischer Interessent kommt in sein Geschäft und will diesen Ring kaufen. Der Juwelier lehnt es ab.

Hier ist der Juwelier im Unrecht. Die Auslage von Waren mit Angabe des Preises im Schaufenster hat nach der Verkehrsanschauung in der Regel als Antrag zu gelten. Dieser bedarf also nur der Annahme seitens des Kunden, damit ein Kaufvertrag zustande kommt. Der Juwelier ist mithin verpflichtet, dem Kunden den Ring gegen Bezahlung des Preises zu übereignen und zu übergeben.

3. Der Uhrmacher A. schreibt an den Kollegen B., er biete ihm für einen bestimmten Preis Uhren an, die B. in der Großstadt besser verkaufen könne als er auf dem Lande. B. antwortet ihm sofort, daß er die Uhren kaufe, den Kaufpreis wolle er aber in zwei Raten tilgen. A. läßt nichts wieder von sich hören. Nach 2 Wochen verlangt B. die Lieferung der Uhren. A. weigert sich und erklärt, er habe sich die Sache überlegt, er wolle die Uhren doch selbst behalten.

Ein Vertragsantrag darf nicht unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen angenommen werden, andernfalls gilt die Erklärung als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrage. Da B. nicht mit einem einfachen „Ja“ geantwortet hat, „ich kaufe die Uhren“, sondern hinzugesetzt hat, er wolle den Kaufpreis in zwei Raten bezahlen, ist seine Erklärung als ein neuer Antrag auf Abschluß eines Kaufvertrages mit Abschlagszahlungen zu beurteilen. Diesen Vertragsantrag hat A. nicht angenommen, so daß tatsächlich ein Vertrag nicht zustande gekommen ist und A. mit Recht die Lieferung der Uhren ablehnen kann.

Hierbei ist zu beachten, daß unter Umständen Stillschweigen als Annahme gilt, nämlich dann, wenn eine ausdrückliche Ablehnungserklärung vorgeschrieben (Beispiel 1) oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten bzw. darauf verzichtet worden ist (Beispiel 2).

Beispiel 1. Ich kaufe auf Probe ein Grammophon, das in meiner Wohnung aufgestellt wird. Der Kauf ist also unter der aufschiebenden Bedingung meiner Billigung geschlossen. Falls ich innerhalb der vereinbarten oder angemessenen Frist keine Erklärung abgebe, gilt mein Schweigen kraft Gesetzes als Billigung.

Beispiel 2. Der Buchhändler schickt mir ein Buch „zur Ansicht“. Wenn ich das Buch aufschneide, kommt dadurch der Kaufvertrag zustande, da nach der Verkehrssitte es dann einer ausdrücklichen Annahmeerklärung nicht mehr bedarf.

## Der Konsul

Von Friß Müller (Partenkirchen)

In dieser Stadt gab es mehrere Generalkonsuln und ein paar Dußend Konsuln. Aber wenn irgend jemand sagte, dachte oder schrieb: „der Konsul hat . . .“, „der Konsul ist . . .“, „der Konsul wird . . .“, so dachte man nur an einen, an den Konsul.

Nicht weil er Konsul war. Konsul war er vor reichlich 40 Jahren schon geworden, Konsul von irgendeinem mittelamerikanischen Staatlein. Des Staatleins Name hatte sechs Vokale; wenn mans aussprach, gab es einen

## Kann ein Lebensversicherungsvertrag gekündigt werden?

Die für den Abschluß einer Lebensversicherung maßgebenden Umstände, insbesondere die Leistungsfähigkeit und die persönlichen Beziehungen des Versicherungsnehmers zu anderen, sind in erhöhtem Maße einem Wechsel unterworfen. Es besteht deshalb ein dringendes Bedürfnis, daß der Versicherungsnehmer nicht gezwungen werden kann, den Vertrag durchzuhalten. Daher wird dem Versicherungsnehmer trotz seiner Verpflichtung zur mehrjährigen Prämienzahlung ein Kündigungsrecht gewährt.

Der Versicherungsnehmer kann das Versicherungsverhältnis für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Durch die Kündigung findet das Vertragsverhältnis sein Ende. Es besteht im allgemeinen kein Anspruch des Versicherungsnehmers auf Rückvergütung der bereits gezahlten Prämien.

Hat das Versicherungsverhältnis jedoch wenigstens 3 Jahre bestanden und ist die Prämie für diesen Zeitraum bezahlt, so wird man die Versicherung nicht kündigen, sondern beantragen, daß die Versicherung in eine prämienfreie umgewandelt wird. Bei der Umwandlung bleibt nämlich die Leistungspflicht des Versicherers (Versicherungsgesellschaft) bestehen, wenn auch entsprechend eingeschränkt. Die Umwandlung bewirkt ebenso wie die Kündigung die Befreiung des Prämienschuldners von weiteren Prämienleistungen.

Das Recht auf Kündigung oder Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie kann durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich insoweit um zwingende Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes. (I/663)

## Ist ein Lehrling invalidenversicherungspflichtig?

Voraussetzung der Invalidenversicherung ist, daß der Lehrling gegen Entgelt beschäftigt wird. Die Gewährung freien Unterhaltes gilt aber kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung nicht als Entgelt. Ebenso wenig sind geringfügige Barbeträge, die dem Lehrling zur Anspornung bei der Arbeit, nicht aber zu deren Abgeltung gewährt werden (sogenanntes „Taschengeld“ oder „Kostgeld“), als Entgelt anzusehen. „Geringfügig“ dürfte ein Betrag dann sein, wenn er nicht ein Drittel des üblichen Ortslohnes überschreitet.

**Berichtigung.** In Nr. 49 der UHRMACHERKUNST, S. 982, muß es bei der Frage „Haftet der Käufer eines Uhrmachergeschäftes für die im Betriebe dieses Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten?“ am Ende des zweiten Absatzes unter Ziffer 1 richtig heißen: „Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.“

Brei; niemand hat gern Brei im Munde beim Sprechen, also weg damit. Die Präsidenten, die Regierungsgenerale, die Revolutionsgenerale jenes Staatleins über dem Meer wechselten in diesen 40 Jahren jedes Frühjahr oder jeden Herbst – der Konsul blieb. Er blieb nicht nur, er stieg.

Nicht etwa, weil er jeden Frühling oder jeden Herbst eine neue Auszeichnung hätte anlegen können, die ihm das jeweilige neue Revolutionspräsidentlein beim Regierungs-